

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7925 — Newell Rubbermaid/Jarden)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 89/12)

1. Am 26. Februar 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Newell Rubbermaid Inc. („Newell Rubbermaid“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb und Austausch von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Jarden Corporation („Jarden“, USA).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Newell Rubbermaid: weltweite Vermarktung von Gebrauchsgütern und Produkten für gewerbliche Nutzer in fünf Geschäftssparten: i) Werkzeuge, ii) Produkte für gewerbliche Nutzer, iii) Schreibmaterial, iv) Produkte für Babys und Kinder und v) Haushaltsprodukte;
 - Jarden: weltweite Vermarktung von Gebrauchsgütern in drei Geschäftssparten: i) Marken-Gebrauchsgüter, ii) Outdoor-Lösungen und iii) Verbraucherlösungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7925 — Newell Rubbermaid/Jarden per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.